

Informationsblatt für Erzeugungsanlagen

1. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energie (Erneuerbare-Energie-Gesetz – EEG)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Technische Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB)
- VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz
- Technische Richtlinie Erzeugungsanlage am Mittelspannungsnetz

2. Meldepflicht

2.1 EEG-Anlagen

Betreiber müssen die Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 5 Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Marktstammdatenregister registrieren. Nach § 23 Abs. 1 MaStRV werden Ansprüche auf Zahlungen erst fällig, wenn die Betreiber die Einheiten registriert haben.

Nach § 7 Abs. 1 MaStRV müssen Änderungen, die die im Marktstammdatenregister eingetragene Daten betreffen (z.B. Betreiberwechsel, Anlagenstilllegung usw.) innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt im Marktstammdatenregister registriert werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 MaStRV werden Ansprüche auf Zahlungen für Strom aus Solaranlagen nach EEG nur fällig, wenn die Betreiber gemäß § 18 Abs. 5 bei der Registrierung angegeben haben, dass sie Zahlungen nach dem EEG für den in der Anlage erzeugten Strom erhalten wollen. Dies gilt entsprechend für Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen.

Der Vergütungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber für den anzulegenden Wert verringert sich nach § 52 Abs. 1 EEG 2017 solange auf Null, bis der Anlagenbetreiber seine Anlage bei Marktstammdatenregister registriert hat.

Das Marktstammdatenregister finden Sie im Internet unter: www.marktstammdatenregister.de

Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte direkt an:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0228 14-3333

Für die Förderung von Wasserkraftanlagen nach dem EEG 2017 § 40 Abs. 1, bedarf es zusätzlich der Vorlage einer wasserrechtlichen Zulassung. Diese beantragen Sie bitte, falls noch nicht erfolgt, bei Ihrem zuständigen Landratsamt und legen uns dann eine Kopie dieser Genehmigung vor.

2.2 KWKG-Anlagen

Die Aufnahme des Dauerbetriebs ist durch den Anlagenbetreiber oder durch einen Beauftragten (z. B. Installateur) innerhalb von vier Wochen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mittels Online-Verfahren zu melden. Das Online-Formular für die BAFA-Meldung und weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.bafa.de → Energie → Kraft-Wärme-Kopplung → Stromvergütung für KWKG-Anlagen.

Bei allgemeinen Fragen zum Antragsverfahren können Sie sich direkt an die Mitarbeiter beim BAFA wenden unter den Telefonnummern 06196 908-2842, -2462 oder für Modernisierungen 2502.

Von der BAFA erhalten Sie nach Übersendung der Daten für Anlagen bis einschl. 50 kW (Allgemeinverfügung) eine Eingangsbestätigung bzw. bei Anlagen über 50 kW eine Zulassungsbescheinigung. Bitte senden Sie uns eine Kopie dieser Unterlagen, gerne auch per Telefax an die Nummer (0 77 02) 43 92-32.

3. Überschusseinspeisung

Wurde uns mit der definitiven Anmeldung Ihrer EEG-/KWK-Anlage mitgeteilt, dass Sie den in der Anlage erzeugten Strom zunächst selbst verbrauchen, und nur den Überschussstrom in das öffentliche Netz einspeisen, ist es für Anlagen mit einer Leistung größer 10 kW oder einem Eigenverbrauch über 10.000 kWh/Jahr erforderlich den gesamten Strom, der in der EEG-/KWK-Anlage erzeugt wird, über einen geeichten Erzeugungszähler zu erfassen. Außerdem muss ein Zweirichtungszähler eingebaut werden, um so die ins Netz eingespeiste Energie zu messen und gegebenenfalls den von Ihnen eigenverbrauchten Strom ermitteln zu können. Bei Rückfragen zum Einbau der Zählleinrichtungen wenden Sie sich bitte an Ihren Elektro-Installateur bzw. Anlagenplaner oder an unseren Fachbereich Messtechnik.

4. Netzschutz und Sollwert für Blindleistungs-Einstellung

Sobald am Netzanschlusspunkt im Niederspannungsnetz die Summe der maximalen Scheinleistung aller Erzeugungsanlagen und Speicher $\Sigma_{S_{max}} > 30$ kVA ist, muss nach VDE-AR-N 4105 ein zentraler NA-Schutz am zentralen Zählerplatz zu realisiert werden. Für Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz ist am Netzanschlusspunkt ein übergeordneter Entkupplungsschutz erforderlich.

Die Einstellungen zum Blindleistungsverhalten werden projektspezifisch nach VDE-AR-N 4105 für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz und nach VDE-AR-N 4110 Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz von der esb vorgegeben.

Wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Anlage keine Angabe zum Blindleistungsverfahren mitgeteilt, ist der Leistungsfaktor zwingend auf $\cos \varphi 1,0$ einzustellen.

Bei Anlagenerweiterungen können für die Abnahme und Überprüfung der Schutzeinrichtung Kosten entstehen.

5. Zählung und Einspeisemanagement

5.1 Wandlermessung

Ist in der Anlage des Kunden regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 63 A je Außenleiter zu erwarten, so ist eine Wandlermessung erforderlich. Die Messwandler stehen inklusive der notwendigen Sekundäreinrichtung in Ihrem Eigentum und Unterhalt. Die entsprechenden Wandler sind durch Sie bzw. den Anlagenerrichter bei unserem Fachbereich Messtechnik rechtzeitig anzufordern. Zusätzlich empfiehlt esb den Einbau eines analogen Nebenstellentelefonanschlusses. Diesen stellen Sie uns an der Zählstelle in Form einer TAE-Steckdose für Modem zur Verfügung. Die TAE-Steckdose muss für Diensterkennung zur Datenübertragung freigeschaltet sein.

5.2 Einspeisemanagement

Nach § 9 i.V.m. § 14 EEG 2017 müssen Einspeiseanlagen mit einer Einspeiseleistung > 100 kW sowie alle PV-Anlagen mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet sein, auf die esb bei Netzüberlastung jederzeit zugreifen darf. Für die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ist zusätzlich ein Platz für einen Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger (Anlagen < 100 kW) oder ein Lichtleitertrennrelais (Anlagen > 100 kW), mit dem eine Leistungsreduzierung auf 60% oder 30% bzw. eine Abschaltung der Einspeiseanlage vorgenommen werden kann, einzurichten. Ihre Einspeiseanlage ist technisch für diese Anforderung auszurüsten. Der Rundsteuerempfänger / das Lichtleitertrennrelais steht in Ihrem Eigentum, bleibt jedoch im Verfügungsbereich der esb. Für den Rundsteuerempfänger sowie die Inbetriebsetzung der Anlage (Überprüfung der Leistungsstufen) berechnen wir Ihnen einmalig Kosten in Höhe von 439,80 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für die Zählertechnik mit Lichtleitertrennrelais und VPN-Gateway inklusive Parametrierung, Einbau, Prüfung der technischen Einrichtung, Einbindung ins System und Dokumentation berechnen wir Ihnen einmalig Kosten in Höhe von 1.409,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer. Bei externen Messstellenbetrieb werden für den zusätzlich erforderlichen Geräte- und Montageaufwand einmalig 360,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von ≥ 1 MW behält sich die esb vor, für die Reduzierung Fernwirktechnik zu verlangen. Die Komponenten der Fernwirktechnik bleiben in Eigentum und Unterhalt der esb. Für das Fernwirkgerät und VPN-Gateway inklusive Parametrierung, Einbau, Prüfung der technischen Einrichtung, Einbindung ins System und Dokumentation berechnen wir Ihnen einmalig Kosten in Höhe von 3.870,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für PV-Anlagen mit einer Einspeiseleistung ≤ 30 kWp kann alternativ die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt begrenzt werden.

Für Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG mit einer Einspeiseleistung >100 kW bzw. >100 kWp ist zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung eine Lastgangzählung/Registrierende Leistungsmessung (RLM) erforderlich.

6. Inbetriebsetzung

Die erste Inbetriebsetzung einer Anlage nach Standard Lastprofil ist für Sie als Betreiber/Errichter kostenfrei, wenn sie ohne Wartezeiten erfolgen kann und Zähler vom Messstellenbetreiber esb eingesetzt werden. Bei der erstmaligen Inbetriebsetzung einer Anlage mit einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) werden die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sollten bei der Inbetriebsetzung einer EEG/KWK-Anlage Wartezeiten auftreten, die durch den Anlagenbetreiber/Errichter zu verantworten sind, werden diese Wartezeiten nach Aufwand zum aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei weiteren Anfahrten unserer Mitarbeiter zur Inbetriebsetzung infolge eines erfolglosen ersten Inbetriebnahmeversuchs berechnen wir dem Anlagenbetreiber/Errichter einen pauschalen Satz von 100,- € zuzüglich Mehrwertsteuer. Sofern die Erzeugungsanlage einen Messgerätewechsel vom/von bisherigen Zähler/Zählern auf einen neuen Zählertyp z.B. Zweichrichtungszähler erfordert, wird dieser Wechsel mit 99,00 € brutto je Messgerät und/oder Wandlerersatz zuzüglich Mehrwertsteuer dem Einspeiser berechnet.

7. Zertifikate, Prüfberichte und Konformitätsnachweise

Bitte beachten Sie, dass gemäß VDE-AR-N-4105 sowie BDEW Richtlinie für Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz verschiedene Prüfberichte und Zertifikate erforderlich sind. Diese Zertifikate (Einheitenzertifikat bzw. Anlagenzertifikat), Prüfberichte und Konformitätsnachweise (Erzeugungseinheit, NA-Schutz, etc.) sind uns rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.